

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis



Deutsche Forschungsgemeinschaft

**Verfahrensleitfaden zur
guten wissenschaftlichen Praxis**

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

Kontakt:

Dr. Kirsten Hüttemann

Gruppe Forschungskultur

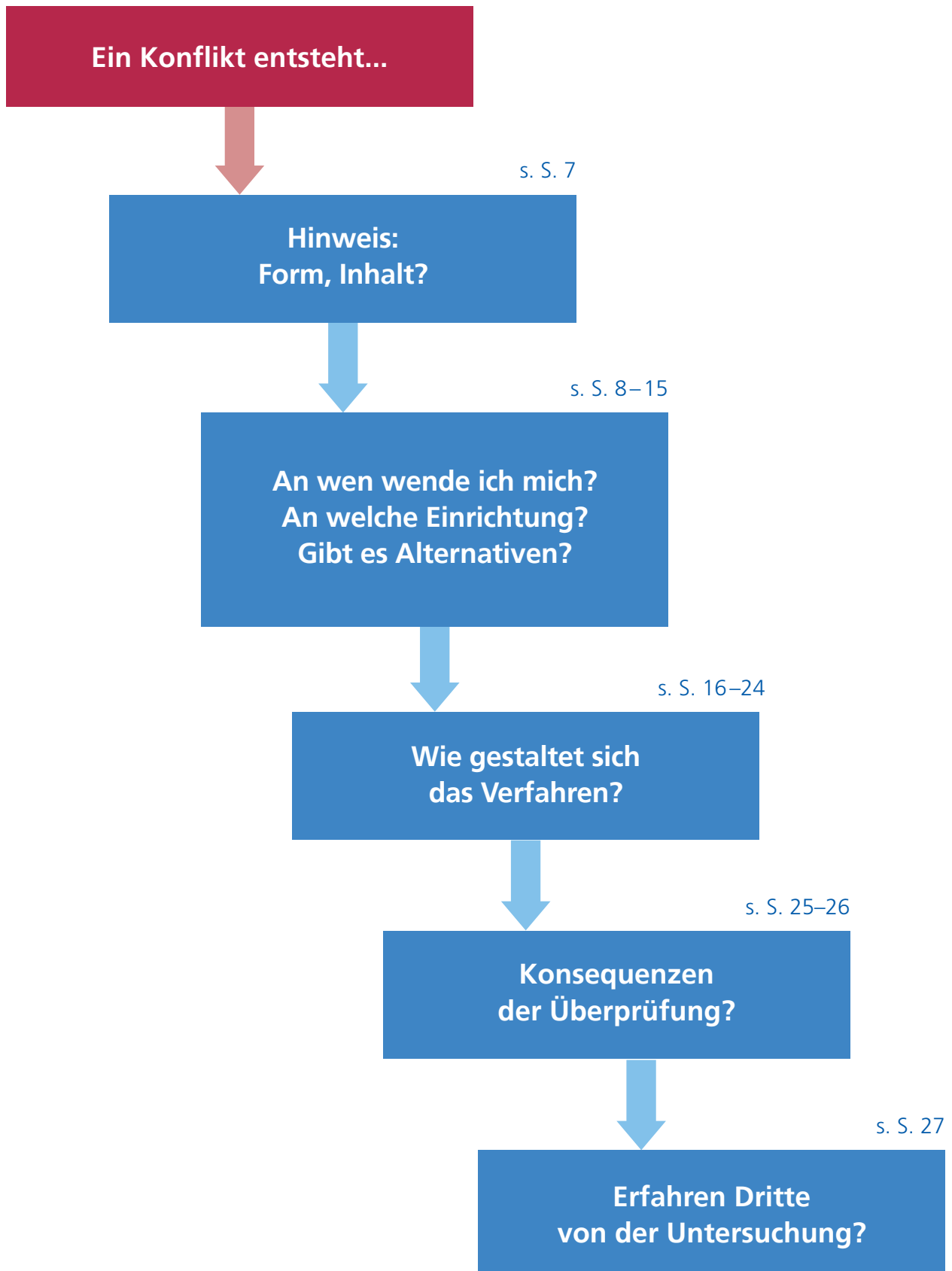
Team Wissenschaftliche Integrität

Telefon: +49 228 885-2827

E-Mail: kirsten.huettelmann@dfg.de

Stand: Juli 2023

Leitfaden zum Verfahrensablauf in Konflikten guter wissenschaftlicher Praxis



Einleitung

Sobald es Hinweise auf schlechte wissenschaftliche Praxis gibt oder der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entsteht, stellen sich häufig Fragen: Wie gehe ich mit einem solchen Verdacht um? An wen kann ich mich damit wenden? Was muss ich dabei eventuell beachten?

In einem nächsten Schritt stellen sich sodann weitere Fragen: Wie sieht eine typische Überprüfung solcher Verdachtsfälle aus? Welche Einrichtung ist für eine Überprüfung eigentlich zuständig? Und welche Folgen kann eine Prüfung von Verdachtsmomenten haben? Gibt es auch einen Schutz für den, der auf schlechte wissenschaftliche Praxis hinweist?

Der Leitfaden möchte auf diese Fragen eine Antwort geben. Der Verfahrensablauf in Konfliktfällen guter wissenschaftlicher Praxis wird dabei Schritt für Schritt erklärt und dargestellt.

Als eine Handreichung für die Praxis soll der Leitfaden damit einen weiteren Beitrag zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis leisten.

Ein Konflikt zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis entsteht...



Was gilt es bei Hinweisen zu beachten?

Form

Eine bestimmte Form für einen Hinweis in Konfliktfällen guter wissenschaftlicher Praxis ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Oftmals findet eine erste Kontaktaufnahme telefonisch statt, die Präzisierung des Vorwurfs erfolgt sodann schriftlich per E-Mail oder Brief.

Inhalt

Die hinweisgebende Person muss einen spezifizierbaren und hinreichend nachprüfbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben. Für den Hinweis erfolgen idealerweise Angaben zum Namen der betroffenen Person und ihrer wissenschaftlichen Einrichtung, gegebenenfalls der Name der hinweisgebenden Person, eventuell Namen von Zeugen, möglichst detaillierte Angaben zu Art, Ort und Zeit des potenziellen Fehlverhaltens, Fundstellen und/oder unterstützende Dokumentationen, gegebenenfalls Angaben zu Förderungen und/oder Forschungsprojekten, in denen das mögliche wissenschaftliche Fehlverhalten vorgekommen sein soll, sowie weitere mögliche Beweismittel. Unklarheiten bezüglich des Inhalts des Hinweises können in einem vertraulichen Vorgespräch mit der Stelle, die den Verdacht entgegennimmt, geklärt werden.

Der Vorwurf muss in gutem Glauben angezeigt werden. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden, vgl. Leitlinie 18 des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, abrufbar unter:

<https://zenodo.org/record/6472827#.ZEfCzRVBxaR>

Anonyme Hinweise

Die hinweisgebende Person kann ihre Hinweise auch ohne Nennung ihres Namens (anonym) erheben. In diesem Fall muss sie sich darüber im Klaren sein, dass eine Überprüfung des angezeigten Verdachts durch die jeweilige Einrichtung auch abgelehnt werden kann. Denn grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der hinweisgebenden Person. Ein anonym erhobener Hinweis kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht entgegennimmt und prüft, hinreichend konkrete und belastbare Tatsachen vorträgt, die eine Überprüfung ermöglichen.

Vertraulichkeit des Hinweises

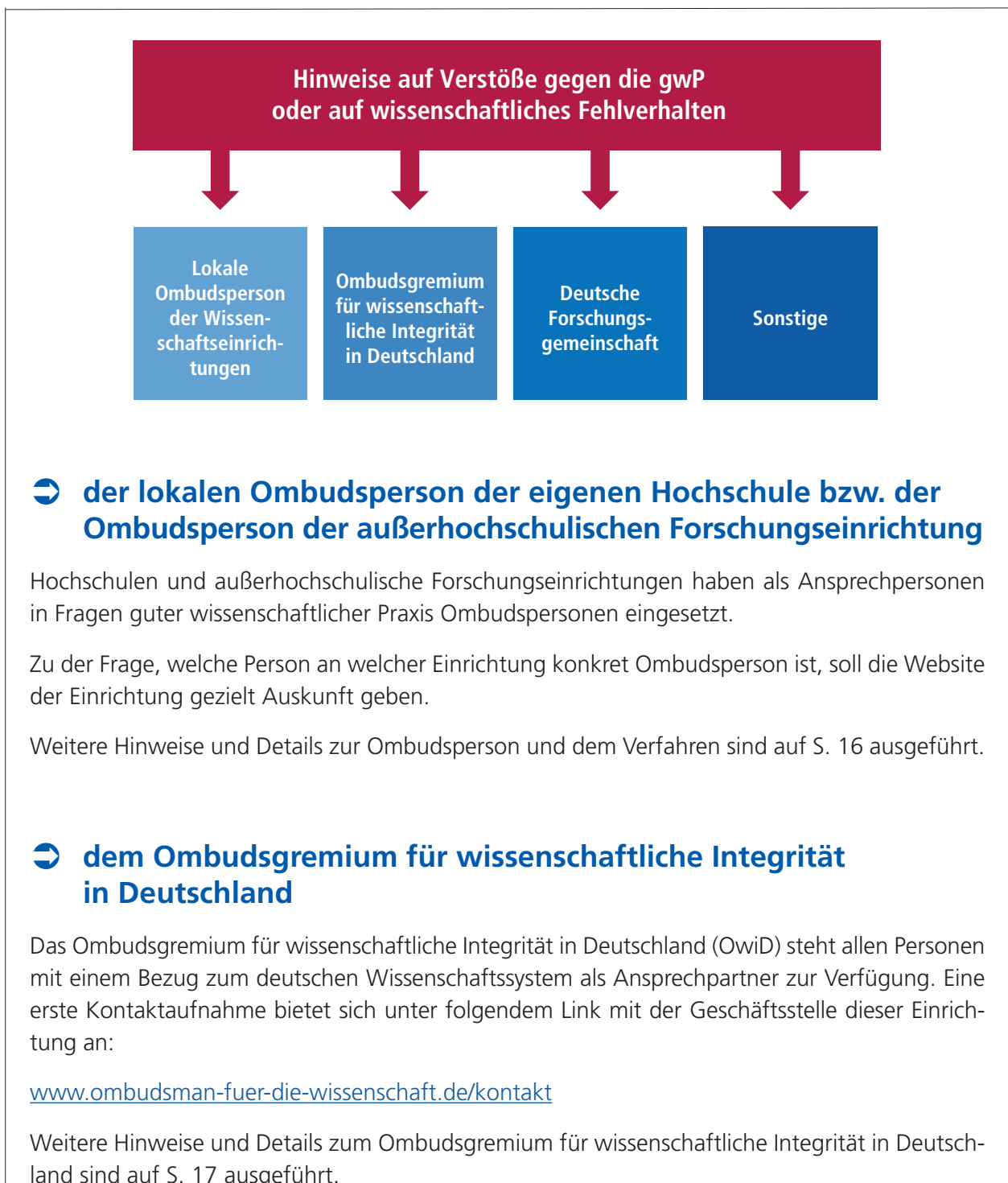
Wird ein Hinweis zum Beispiel der Ombudsperson per Mail bekannt gemacht, ist im Interesse des insbesondere auf Vermittlung gerichteten Ombudsverfahrens die Vertraulichkeit zu wahren und daher auf die Nennung weiterer Adressaten „in cc“ unbedingt zu verzichten.



An welche Person, an welche Einrichtung kann ich mich wenden? Gibt es Alternativen?

Adressat

Ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann folgenden Personen bzw. Einrichtungen angezeigt werden:



➔ der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Besteht gegen eine antragstellende Person oder eine Bewilligungsempfängerin bzw. einen Bewilligungsempfänger der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder auch gegen Gutachterinnen bzw. Gutachter und Gremienmitglieder der DFG der Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann sich die hinweisgebende Person direkt an die Geschäftsstelle der DFG, konkret an das Team „Wissenschaftliche Integrität“ (wi@dfg.de), wenden oder das elektronische Hinweissystem (www.eqg.bkms-system.com) in Anspruch nehmen. Konkrete Ansprechpersonen finden Sie auch unter dem Link:

www.dfg.de/gwp

Weitere Details zu dem Verfahren der DFG werden auf S. 24 genannt.

➔ Sonstige

In den letzten Jahren sind zunehmend weitere Kontaktstellen eingerichtet worden, an die sich Ratsuchende bei Konflikten betreffend die gute wissenschaftliche Praxis wenden können: u. a. sogenannte Konfliktlotsen an der jeweiligen Einrichtung, das „Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft“ (www.netzwerk-mawi.de), Fachgesellschaften haben eigene Ombudspersonen eingesetzt.

Auswahl des Adressaten

Die hinweisgebende Person ist in ihrer Entscheidung frei, an welche Einrichtung sie sich in einem Konflikt betreffend schlechter wissenschaftlicher Praxis oder bei der Anzeige des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden möchte.

Für Ratsuchende bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann insbesondere die lokale Ombudsperson oder das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland in Betracht kommen. Die Kontaktaufnahme mit einer lokalen Ombudsperson der zugehörigen Einrichtung hat mitunter den Vorteil einer vereinfachten Kontaktaufnahme. Zudem hat die lokale Ombudsperson genaue Kenntnisse über die lokalen Strukturen. Überdies kann die lokale Ombudsperson die beteiligten Personen leichter zu einem persönlichen Gespräch zusammenbringen.

Da die Ombudsperson verpflichtet ist, den Hinweis vertraulich zu behandeln, sollte bei der hinweisgebenden Person nicht die Sorge entstehen, dass ihre Anzeige an der jeweiligen Einrichtung „bekannt“ wird.

Die Frage der lokalen Zuständigkeit richtet sich danach, welcher Einrichtung die von den Vorwürfen betroffene Person angehört. Es empfiehlt sich, jene Ombudsperson zu kontaktieren, die an der Einrichtung der von den Vorwürfen betroffenen Person tätig ist.

Hat die von den Vorwürfen betroffene Person die Einrichtung gewechselt und knüpft der Vorwurf oder Konflikt an die „frühere“ Einrichtung an, können Gründe des Sachzusammenhangs dafür sprechen, sich auch an die „frühere“ Einrichtung zu wenden. Insoweit die Einrichtung abweichende Regelungen vorsieht, ist die ratsuchende Person hierüber zu informieren und auf die zuständige Einrichtung hinzuweisen.

Keine Häufung von Hinweisen

Die hinweisgebende Person soll ihren Hinweis nicht gleichzeitig an mehrere Einrichtungen mit der Bitte um Überprüfung geben. Erst wenn sich eine Einrichtung für unzuständig erklärt, kann sich die ratsuchende Person an eine andere Einrichtung wenden.

Wird die lokale oder überregionale Ombudsperson in einer Angelegenheit tätig, soll sich die hinweisgebende Person nicht an eine dritte Einrichtung mit der erneuten Überprüfung des Vorgangs wenden. Es gibt keinen „Instanzenzug“.

Rücknahme des Hinweises

Sofern die ratsuchende bzw. hinweisgebende Person ihren Hinweis zurücknimmt, stellt sich die Frage, ob die jeweilige Stelle nicht gleichwohl dem angezeigten Konflikt oder möglichen Verdacht weiter nachgehen muss. Grundsätzlich endet die Tätigkeit der Ombudsperson, wenn die ratsuchende Person kein weiteres Tätigwerden der Ombudsperson wünscht. Entscheidend dürfte im Einzelfall auch sein, um welches angezeigte Anliegen bzw. um welchen Verdacht es konkret geht und ob die Fortsetzung der Prüfung des Verdachts ohne die hinweisgebende Person zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann. Bei Konflikten betreffend ein Betreuungsverhältnis wird eine weitere Vermittlung der Ombudsperson ohne die hinweisgebende Person nicht möglich sein; anders dagegen im Falle der Überprüfung eines Plagiats, das auch ohne die hinweisgebende Person weiter erfolgen kann. Die Untersuchung eines angezeigten Fehlverhaltens ist fortzuführen, wenn es sich um ein angezeigtes schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt.

Schutz der hinweisgebenden Person

Nicht nur die betroffene Person, gegen die sich der Verdacht eines Fehlverhaltens richtet, ist von der Institution, der sie angehört, in geeigneter Weise zu schützen. Auch die hinweisgebende Person bedarf des Schutzes dieser Institution. Ombudspersonen sowie die untersuchende Einrichtung sollen diesem Schutzgedanken in geeigneter Weise Rechnung tragen. Die Einrichtungen sollen in ihren Verfahrensordnungen entsprechende Vorkehrungen treffen.



Hinweis an die lokale Ombudsperson – wer ist die lokale Ombudsperson?

Aufgabe

Ombudspersonen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen werden in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens tätig.

Sie beraten, unterstützen, vermitteln.

Sie haben keine originäre Zuständigkeit für arbeits-, disziplinarrechtliche und finanzrechtliche Fragen. Hier kann es geboten sein, die hinweisgebende Person auf die fachlich zuständige Person der jeweiligen Einrichtung hinzuweisen. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person sind weitere fachlich zuständige Personen, zum Beispiel aus dem Personalbereich, und bei Fragen zu DFG-Anträgen mitunter die Vertrauensdozentin bzw. der Vertrauensdozent der DFG hinzuzuziehen.

Ombudsperson oder Ombudskommission

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen können entscheiden, ob sie einzelne Ombudspersonen oder auch Ombudskommissionen (Zusammenschluss mehrerer Ombudspersonen) einrichten.

Sichtbarmachung der Ombudsperson

Die DFG erwartet, dass Hochschulen auf ihrer Website einen sichtbaren Hinweis auf die Person/en und Kontaktdaten der lokalen Ombudsperson/en geben und das Thema Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis damit offensiv angehen. Hochschulen sollen auch im Vorlesungsverzeichnis auf die Ombudsperson hinweisen und ihre Funktion und Sichtbarkeit durch regelmäßige Vorstellungen bzw. Veranstaltungen, gegebenenfalls gemeinsam mit der Vertrauensdozentin bzw. dem Vertrauensdozenten, unterstützen.

Hochschulen sollen auf ihrer Homepage konkret die Ombudspersonen mit Kontaktdaten nennen.

Das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland hat im Interesse der Ratsuchenden eine Übersicht über die einzelnen Ombudspersonen an den Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen ins Internet gestellt.

www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/liste-der-ombudspersonen

Voraussetzungen für das Amt einer Ombudsperson

Zu Ombudspersonen sollen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler benannt werden, die bereits wissenschaftliche Reputation genießen und Führungsverantwortung wahrgenommen haben.

Eine persönliche und fachliche Unabhängigkeit sind dabei wichtige und Erfolg versprechende Kriterien für die richtige Auswahl einer Ombudsperson. Ombudspersonen dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten daher nicht Mitglied eines Leitungsgremiums sein, also etwa dem Rektorat, Präsidium, Hochschulrat, Vorstand oder Dekanat einer wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

Kleinere Einrichtungen könnten davon profitieren, externe Ombudspersonen zu benennen, um der Besorgnis einer möglichen Befangenheit der untersuchenden Instanz entgegenzuwirken.

Unterstützung der Ombudsarbeit

Die lokalen Ombudspersonen sollen von den Hochschulen und Forschungseinrichtungen die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe erfahren. Hierzu zählen neben der Angabe der Ombudspersonen auf der Website und im Vorlesungsverzeichnis auch die inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Ombudsarbeit. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollten die Einrichtungen Möglichkeiten der Entlastung der Ombudspersonen vorsehen.

Unterstützung der Ombudsarbeit durch die DFG

Die DFG bietet für Ombudspersonen Workshops zu „Rollenverständnis, Mediation und Konfliktmanagement“ an. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen das Amt einer Ombudsperson in der Regel unvorbereitet an. Um diesen Personenkreis mit den Aufgaben vertrauter zu machen und auch einen Austausch unter Ombudspersonen zu fördern, werden in diesem Workshop Rahmenbedingungen besprochen, Handlungsfelder erörtert und Konfliktmanagement trainiert. Weitere Details zu diesem Angebot finden Sie unter:

www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/lehrveranstaltungen

Abgrenzung zur Vertrauensdozentin bzw. zum Vertrauensdozenten der DFG

Alle Hochschulen, die Mitglieder der DFG sind, bestimmen aus ihrem Kreis eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als sogenannte Vertrauensdozentin bzw. sogenannten Vertrauensdozenten der DFG. Die Vertrauensdozentin bzw. der Vertrauensdozent nimmt die Funktion einer Ansprechperson vor Ort für Antragstellende bei der DFG wahr. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Beratung über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der DFG bei der Antragstellung. Insofern sich Fragen im Zuge der Antragsbearbeitung durch die DFG-Geschäftsstelle oder auch nach der Entscheidung der DFG-Gremien ergeben, kann die Vertrauensdozentin bzw. der Vertrauensdozent ebenso kontaktiert werden.

Die Ombudsperson wird vereinzelt noch Vertrauensperson genannt, wengleich sich der Begriff der Ombudsperson etabliert hat. Um eine Verwechslung mit der Vertrauensdozentin bzw. dem Vertrauensdozenten der DFG zu vermeiden, ist in den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis vorzugsweise die Verwendung des Begriffs „Ombudsperson“ zu empfehlen. Der DFG-Kodex spricht in Leitlinie 6 vereinheitlichend nur noch von Ombudspersonen.



Hinweis an das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland – wer ist das Ombudsgremium?

Aufgabe

Das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland kann von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unmittelbar und unabhängig von einem Bezug zur DFG kontaktiert werden. Das Gremium berät und unterstützt in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit.

Personelle Zusammensetzung

Das Ombudsgremium setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen der Geistes- und Sozial-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften zusammen.

Abgrenzung zu lokalen Ombudspersonen

Die ratsuchende Person kann alternativ die Ombudsperson ihrer Einrichtung (lokale Ombudsperson) oder das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland (überregionales Gremium) aufsuchen.

Eine parallele Bearbeitung derselben Angelegenheit durch die örtliche Ombudsperson und den Ombudsman für die Wissenschaft ist ausgeschlossen. Der überregionale Ombudsman für die Wissenschaft ist auch keine Revisionsinstanz für Entscheidungen der lokalen Ombudsperson.

Kontakt

Das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland hat eine Geschäftsstelle, an die sich Ratsuchende direkt wenden können. Den Kontakt zur Geschäftsstelle finden Sie hier:

www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/kontakt

Vernetzung mit örtlichen Ombudspersonen

Im Sinne einer guten Vernetzung steht das Ombudsgremium den lokalen Ombudspersonen bei Fragen zum Beispiel zur Vorgehensweise in Einzelfällen oder der Abwägung juristischer Aspekte beratend zur Verfügung.

Zudem lädt das Gremium regelmäßig zu einer Tagung ein, die mit aktuellen Themen und Fragestellungen insbesondere für Ombudspersonen ein weiteres Forum für einen intensiven Gedankenaustausch darstellt:

www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/category/symposium

Entstehung

Das überörtliche Ombudsgremium ist als „Ombudsman der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ erstmals im Jahr 1999 durch den Senat der DFG entsprechend der Empfehlung 16 der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ als eine unabhängige Instanz eingerichtet worden.

Im Jahr 2010 hat der Senat der DFG dieses Gremium in „Ombudsman für die Wissenschaft“ umbenannt, um das Verfahren des überörtlichen Ombudsman nachvollziehbarer von dem Verfahren der DFG „Verfahren bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ für Ratsuchende und Verfahrensbeteiligte abzugrenzen. Eine erneute Namensänderung erfolgte im Jahr 2023 in Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland. Nunmehr agiert das Gremium als rechtlich selbständige Einrichtung.

Jahresbericht

Das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland berichtet jährlich über seine Arbeit.

Diese Jahresberichte, die auch anonymisierte Fallbeispiele enthalten und damit gerade auch für lokale Ombudspersonen zum Zweck der eigenen Fallbearbeitung sehr hilfreich sein können, sind einzusehen unter:

<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/category/ombudsman/jahresberichte>



Hinweis an die Deutsche Forschungsgemeinschaft

Aufgabe

Richtet sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen antragstellende Personen, Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger, Gutachterinnen bzw. Gutachter oder Gremienmitglieder, überprüft die DFG diesen Vorwurf in ihrem eigenen Verfahren.

Kontakt

Bei Verdacht eines Fehlverhaltens steht Ihnen die DFG-Geschäftsstelle zur Verfügung, konkret können Sie sich insbesondere an das Team „Wissenschaftliche Integrität“ unter

www.dfg.de/gwp

wenden bzw. eine Mail an das Postfach wi@dfg.de senden.



Wie gestaltet sich das Verfahren?

Verfahren der (lokalen) Ombudsperson

Wann wird die Ombudsperson tätig?

Immer bei einem substantiierten Hinweis.

Erfolgt kein konkreter Hinweis, liegt es im Ermessen der Ombudsperson, ob „Gerüchte“ oder „gehörte Anschuldigungen“ einen solchen Stellenwert erlangen, dass sie diesen Gerüchten nachgehen will und ein Gespräch mit der hinweisgebenden Person erwägt.

Ob die Ombudsperson anonymen Hinweisen nachgeht, sollte in der Ordnung der jeweiligen Einrichtung beschrieben sein.

Verfahrensgrundsätze

Grundsätze des Verfahrens der Ombudsperson sind u. a. Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die beteiligten Personen. Der Unschuldsvermutung der von Vorwürfen betroffenen Personen wird ausdrücklich Rechnung getragen.

Jede Hochschule und außerhochschulische Forschungseinrichtung legt in ihren Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis diese Grundsätze für das Tätigwerden der Ombudsperson fest.

Die Ombudsperson geht mit den Hinweisen vertraulich um; insbesondere ist eine Mitteilung des Verdachts gegenüber dem Vorgesetzten der betroffenen Person nicht zulässig.

Lösung des Konflikts / Beendigung des Verfahrens

Die Ombudsperson sieht ihre Aufgabe vornehmlich in der Klärung und Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Kann die Ombudsperson den angezeigten Konflikt lösen, gelingt also unter Wahrung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.

Abgabe des Verfahrens

Erhärtet sich nach Einschätzung der Ombudsperson der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, gibt sie das Verfahren an die zuständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ab.

Die Ombudsperson sollte auch dann einen Fall an die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens abgeben, wenn sie sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag.

Die Ombudsperson kann ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen, diese Entscheidung obliegt allein der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.



Wie gestaltet sich das Verfahren?

Verfahren des Ombudsgremiums für wissenschaftliche Integrität in Deutschland

Wann wird das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland tätig?

Das Gremium berät bei allgemeinen Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie bei Fragen zu konkreten Konfliktfällen in diesem Bereich. Zu den Hauptaufgaben gehört außerdem die vertrauliche Vermittlung in konkreten Konfliktfällen im Rahmen von Ombudsverfahren, sofern diesen Konflikten ein noch korrigierbares Fehlverhalten zugrunde liegt.

Verfahrensgrundsätze

Prinzipien der Arbeit des Ombudsgremiums für wissenschaftliche Integrität in Deutschland sind Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Fairness gegenüber allen Beteiligten. Die Grundsätze des Verfahrens sind in eigenen Verfahrensrichtlinien formuliert, nachzulesen unter:

<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/3993/unsere-verfahrensgrundsaeetze>

Lösung des Konflikts / Beendigung des Verfahrens

Das Gremium sieht seine Aufgabe vornehmlich in der Klärung bzw. Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Er vermittelt bei Konflikten mit Bezügen zur guten wissenschaftlichen Praxis die noch korrigierbar scheinen. Anfragen zu schwerwiegendem wissenschaftlichem Fehlverhalten werden (mit dem Einverständnis der hinweisgebenden Person) an die von dem Fehlverhalten betroffene Einrichtung weitergeleitet.

Abgabe des Verfahrens

Erhärtet sich nach Einschätzung des Ombudsgremiums für wissenschaftliche Integrität in Deutschland der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann das Gremium die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei den zuständigen Kommissionen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anregen.

Das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland kann ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen, diese Entscheidung obliegt allein der Kommission bzw. der DFG in ihren Verfahren.

Das Gremium ist keine Ermittlungsinstanz zur Feststellung von nicht korrigierbarem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Gemäß der Selbstverwaltung in der Wissenschaft obliegt die Prüfung von Hinweisen auf ein schwerwiegendes und nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten der zuständigen (lokalen) Kommission der betroffenen Einrichtung bzw. der DFG. Bei einem begründete-

ten Anfangsverdacht eines nicht korrigierbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland eine ihm vorgetragene Angelegenheit mit DFG-Bezug an den Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der DFG ab. Wenn kein Bezug zur DFG besteht, wird er bei begründetem Anfangsverdacht die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei der betroffenen Einrichtung anregen.

Das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland kann nicht tätig werden, wenn bereits eine juristische Klärung derselben Angelegenheit in Gang gesetzt wurde. Wenn im Laufe eines Ombudsverfahrens eine juristische Auseinandersetzung beginnt, hält das Ombudsgremium seine Sachaufklärung an oder beendet das Verfahren.



Wie gestaltet sich das Verfahren?

Weiterer Fortgang des Verfahrens

Beendigung des Ombudsverfahrens

Lösen die örtliche Ombudsperson bzw. der Ombudsman für die Wissenschaft den Konflikt und gelingt eine Vermittlung oder Schlichtung, ist das Verfahren beendet.

Auch in Fällen, in denen die Ombudsperson einen Konflikt nicht auflösen kann, endet die Ombudstätigkeit.

Abgabe des Ombudsverfahrens an die zuständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das lokale Ombudsperson leitet bei einem begründeten Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Vorgang zur weiteren Untersuchung an die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ihrer Einrichtung weiter.

Der überörtliche Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland leitet bei einem begründeten Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine ihm vorgetragene Angelegenheit mit DFG-Bezug vertraulich an das innerhalb der Geschäftsstelle der DFG zuständige Team „Wissenschaftliche Integrität“ weiter. Besteht kein Bezug zur DFG, kann das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei anderen betroffenen Institutionen der Wissenschaft anregen.



Wie gestaltet sich das Verfahren?

Verfahren der Kommissionen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Einrichtung

Kommissionen werden als Ad-hoc-Gruppen, ständige Kommissionen oder als Mischformen, zum Beispiel mit einer/einem ständigen Vorsitzenden und im Übrigen im Einzelfall berufenen Mitgliedern aus der Institution selbst oder von außerhalb, eingerichtet.

Es empfiehlt sich die Einrichtung einer ständigen Kommission, damit in akuten Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine zeitnahe Befassung der Kommission mit dem Vorgang möglich ist.

Zusammensetzung

In den Kommissionen sollen die wissenschaftlichen Mitglieder das Verfahren in den Händen halten und die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Die Beiziehung externer Sachverständiger kann aber der Objektivierung dienen und wird in kleineren Institutionen unerlässlich sein.

Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren der Kommission beachtet die Grundsätze zur Anhörung der Beteiligten, der Vertraulichkeit, der Unschuldsvermutung sowie die Grundsätze der Befangenheit.

Verhältnis zu anderen universitären Gremien/Kommissionen

Das Verhältnis der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu den zuständigen Stellen für die Verleihung und den Entzug akademischer Titel (Prüfungsausschüsse, Promotionskommissionen, Fakultäten) ist zu klären. Im Interesse guter wissenschaftlicher Praxis ist zu empfehlen, dass die zuständigen Stellen in Fällen des Titelentzugs die Grundsätze der Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beachten und Mitglieder der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ bei Sitzungen der zuständigen Stellen mit beratender Stimme hinzugezogen werden können.



Wie gestaltet sich das Verfahren?

Was ist Gegenstand der Prüfung durch die Kommissionen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens?

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat in einer Mustersatzung vom 10.05.2022 (www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/mustersatzung-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis-und-zum-umgang-mit-verdachtsfaellen-wisse) u. a. einen Katalog von Tatbeständen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgeführt:

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

- (2) **Falschangaben** sind
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- (3) Ein **unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen** liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaft-

lichen Ideen („Ideendiebstahl“),

c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer** liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

a) der **Mitautorschaft** an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

b) der **Vernachlässigung von Aufsichtspflichten**, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen **Beteiligung** (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten **von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern** der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,

b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte

weitergeben,

c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn **eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied** der Hochschule im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.



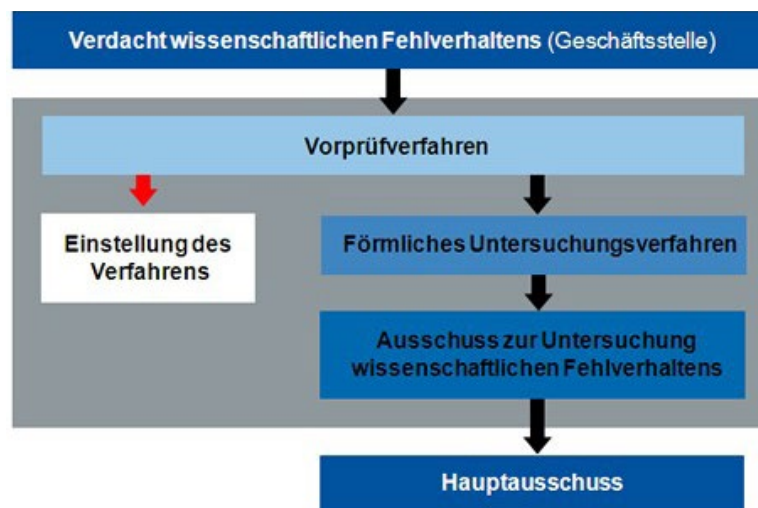
Wie gestaltet sich das Verfahren?

Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Verfahren

Die DFG führt auf der Grundlage einer eigenen Verfahrensordnung (www.dfg.de/formulare/80_01) ein zweistufiges Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch.

Das zweistufige Verfahren besteht aus einem nicht förmlichen sogenannten Vorprüfverfahren der Geschäftsstelle und einem förmlichen Verfahren, in dem der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät.



Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, ein Unterausschuss des DFG-Hauptausschusses, setzt sich aus acht wissenschaftlichen Mitgliedern zusammen und steht unter dem Vorsitz der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs der DFG. Die acht Mitglieder repräsentieren die Gebiete der Geistes- und Sozial-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften. Der Ausschuss kann im Einzelfall bis zu zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuberufen.

Hält der Ausschuss mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Hauptausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens kann der Hauptausschuss eine Maßnahme beschließen. Hinweise hierzu finden sich auf S. 26.



Maßnahmen der Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen

Die Hochschulen und außerhochschulische Einrichtungen als Arbeitgeber verfügen über einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen und Konsequenzen aufgrund eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Mustersatzung der HRK (Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 10.05.2022) führt dazu in § 27 aus:

Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

Maßnahmen

- Schriftliche Rüge
- Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen
- Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung
- Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf Zeit [Dauer]

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung

Disziplinarrechtliche Konsequenzen

- Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen

Strafrechtliche Konsequenzen

- Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde

Zivilrechtliche Konsequenzen

- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung

Öffentlich-rechtliche Konsequenzen

- Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes

Akademische Konsequenzen

- Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens
- Auf ergänzende Maßnahmen der außeruniversitärer Einrichtungen sei an dieser Stelle beispielhaft auf die Regelungen der Max-Planck-Gesellschaft hingewiesen:

www.mpg.de/199493/regelnWissPraxis.pdf

Maßnahmen der DFG

Der Hauptausschuss der DFG kann nach mündlicher Verhandlung über den Vorschlag des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- Schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen,
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel),
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.



Abschluss eines Verfahrens

Bekanntmachung der Entscheidung

Die Mustersatzung der HRK (Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 10.05.2022) führt dazu in § 26 für die Hochschulen aus:

Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

Entsprechende Formulierungen wären auch für die außerhochschulischen Einrichtungen vorzusehen, vgl. die Regelungen der Max-Planck-Gesellschaft:

www.mpg.de/199493/regelnWissPraxis.pdf

Die Verfahrensordnung der DFG

Die Verfahrensordnung der DFG sieht vor:

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Hauptausschusses geführt haben, sind der/dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgebenden und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen. Über die Veröffentlichung des Beschlusses des Hauptausschusses wird bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall entschieden.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de